

STUTTGART MEINE STADT

IDEEN. THEMEN. DISKUSSIONEN.



Leitlinie für informelle Bürgerbeteiligung in der Landeshauptstadt Stuttgart

STUTTGART



Landeshauptstadt Stuttgart
Referat für Allgemeine Verwaltung, Kultur und Recht
Haupt- und Personalamt
Kordinierungsstelle Bürgerbeteiligung

Stand: Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Teil 1 – Partizipation und Beteiligung in Stuttgart – Die Einwohnerinnen und Einwohner als Mitwirkende.....	5
1.1 Formelle Bürgerbeteiligung	6
1.2 Informelle Bürgerbeteiligung.....	7
1.3 Was soll mit informeller Bürgerbeteiligung erreicht werden?.....	11
Teil 2 – Regelungen zum Vorgehen bei informeller Bürgerbeteiligung bei der Landeshauptstadt Stuttgart.....	12
2.1 Anwendungsbereiche der Leitlinie.....	13
2.2 Welche Kriterien legen wir für einen Beteiligungsprozess zugrunde?	14
2.3 Die Vorhabenliste – Die Projekte und Vorhaben der Stadt auf einen Blick..	16
2.4 Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens	17
2.5 Vorbereitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens: Das Beteiligungskonzept	19
2.6 Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens.....	23
2.7 Umgang mit den Ergebnissen eines Bürgerbeteiligungsverfahrens	24
2.8 Rückmeldung	25
2.9 Zentrale Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung.....	25

Vorwort

Liebe Stuttgarterinnen und Stuttgarter,

Bürgerbeteiligung ist in Stuttgart längst kein Neuland mehr. Seit vielen Jahren konnten positive Erfahrungen in unterschiedlichsten Projekten gesammelt werden. Und dennoch ist die Leitlinie etwas Besonderes: mit ihr wird die informelle, also nicht gesetzlich vorgeschriebene, Bürgerbeteiligung geregelt. Sie legt die Spielregeln dazu fest, wie wir – Einwohnerschaft, Gemeinderat und Verwaltung – in Austausch treten über die künftige Entwicklung der Landeshauptstadt Stuttgart. Sie unterstreicht damit auch die wachsende Bedeutung des Themas Bürgerbeteiligung.

Sie, liebe Einwohnerinnen und Einwohner, können sich als „Experten des Alltags“ konstruktiv in die Vorhaben und Projekte der Stadt einbringen und diese durch ihr Wissen und ihre Erfahrungen verbessern. Grundlage dafür ist eine frühzeitige Information darüber, was in Stuttgart passiert. Erfahren Sie dies durch die neu eingeführte Vorhabenliste. Hier finden Sie auch Projekte, zu denen noch keine Bürgerbeteiligung geplant ist. Möchten Sie sich dennoch einbringen, können Sie selbst ein Beteiligungsverfahren anregen. Oder Sie können sich in einem neuen Gremium engagieren: dem Beteiligungsbeirat. Er beschäftigt sich mit der konkreten Gestaltung von Beteiligungsverfahren. All diese Möglichkeiten bietet Ihnen diese Leitlinie.

Informelle Bürgerbeteiligung in Stuttgart soll offen für alle und transparent gestaltet sein. Sie ermöglicht einen Austausch auf Augenhöhe. Wichtig hierbei ist es, sich mit den unterschiedlichen Interessenlagen auseinander zu setzen und gemeinsam einen Kompromiss zu erarbeiten. Bürgerbeteiligung ist dabei jedoch kein Gegensatz zu den Entscheidungswegen der repräsentativen Demokratie. Sie ergänzt und bereichert diese.

Lassen Sie uns gemeinsam die Leitlinie für informelle Bürgerbeteiligung mit Leben erfüllen.

Fritz Kuhn

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart

Teil 1 – Partizipation und Beteiligung in Stuttgart – Die Einwohnerinnen und Einwohner als Mitwirkende

Die Entwicklungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass sich Einwohnerinnen und Einwohner immer stärker für ihr Umfeld und die Entwicklung ihrer Stadt engagieren wollen. Dies kommt sowohl durch ein verstärktes ehrenamtliches Engagement zum Ausdruck als auch durch den Wunsch, sich vermehrt bei politischen Entscheidungen beteiligen zu können.

Schon jetzt stehen den Einwohnerinnen und Einwohnern auf kommunaler Ebene vielfältige Mitwirkungsmöglichkeiten an Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen zur Verfügung:

- Wahlrecht,
- Demonstrationsrecht,
- Mitgliedschaft in Parteien oder Wählervereinigungen (inkl. passivem Wahlrecht),
- Petitionsrecht,
- Formelle Bürgerbeteiligung,
- Informelle Bürgerbeteiligung,
- Bürgerinitiativen/Interessengemeinschaften,
- Mitgliedschaft in Vereinen oder kirchlichen Organisationen.
- Direkte Mitwirkung als private Akteure (z. B. als Bauherren) oder als gemeinschaftliche Akteure (z. B. in Gemeinschaften und Nachbarschaftsgärten).

Die aufgezeigten Möglichkeiten stehen grundsätzlich allen Einwohnerinnen und Einwohnern unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen (z. B. beim Wahlrecht) zur Verfügung.

Diese Leitlinie bezieht sich auf die informelle Bürgerbeteiligung als ein Teil der vielfältigen Mitwirkungsmöglichkeiten.

In den nachfolgenden Erläuterungen (Teil 1) werden die Voraussetzungen und Möglichkeiten der formellen und der informellen Bürgerbeteiligung dargestellt. In der Leitlinie (Teil 2) wird die einheitliche Vorgehensweise bei der Landeshauptstadt Stuttgart in Bezug auf informelle Bürgerbeteiligung abgebildet.

Bürgerbeteiligung

Durch die aktive Einmischung von Einwohnerinnen und Einwohnern in den 1960er und 1970er Jahren wurde die „Bürgerbeteiligung“ in Deutschland etabliert. Die Politik reagierte darauf mit der Verankerung von intensiveren Beteiligungsmöglichkeiten u. a. im Städtebauförderungsgesetz (1971). Ab 1980 stieg die Zahl der Beteiligungsverfahren weiter an. Seit den 1990er Jahren sind die formellen Verfahren gut etabliert, was durch die Verankerung in den jeweiligen Gemeindeordnungen der Bundesländer zum Ausdruck kommt.

Diese Entwicklung zeigt, dass sich die Einwohnerschaft vermehrt in Planungsprozesse einbringen will. Verschiedene Umfragen belegen, dass sich die Mehrheit der Bundesbürger mehr Beteiligungs- und Mitsprachemöglichkeiten wünschen.

Mit der Novelle der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg im Jahr 2015 wurde sowohl das Quorum für den Einwohnerantrag als auch für das Bürgerbegehren gesenkt. Darüber hinaus wurde die Bauleitplanung für Bürgerbegehren geöffnet. Damit wurde der Zugang zu diesen formellen Bürgerbeteiligungsarten deutlich erleichtert.

Durch Bürgerbeteiligung entstehen neue Kommunikationsformate und -angebote und dadurch auch neue Formen politischer Legitimation.

1.1 Formelle Bürgerbeteiligung

Formelle Bürgerbeteiligung heißt, dass die Bürgerbeteiligung rechtlich verankert ist. Die Einbeziehung Dritter (z. B. Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen) in behördliche Entscheidungsprozesse ist somit gesetzlich vorgeschrieben. Meist ist dabei auch festgelegt, in welcher Form die Verfahren durchgeführt werden: Das kann von einer einfachen Informationsveranstaltung bis hin zu einer Abstimmung über ein Projekt reichen.

Bei der formellen Bürgerbeteiligung können die Bürgerinnen und Bürger damit auf Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, direkten Einfluss nehmen.

Auf kommunaler Ebene fallen insbesondere folgende Beteiligungsmöglichkeiten unter den Begriff der formellen Bürgerbeteiligung:

- Nach Fachgesetzen vorgeschriebene Formen der Beteiligung (z. B. Baurecht, Naturschutzrecht)
- Bezirksbeiräte
- Einwohnerversammlung (§ 20a GemO),
- Einwohnerantrag (§ 20b GemO),
- Bürgerbegehren (§ 21 GemO),
- Bürgerentscheid (§ 21 GemO).

Lediglich beim Bürgerentscheid liegt die Letztentscheidung in der Sache bei den Bürgerinnen und Bürgern.

Formelle Bürgerbeteiligung in Stuttgart:

Beispiele:

- Einwohnerversammlungen in den Stadtbezirken
- Bebauungsplan Olga-Areal, Stuttgart-West
- Bebauungspläne NeckarPark, Bad Cannstatt
- Bebauungsplan Haupt-/Emilienstraße, Stuttgart-Vaihingen

Die Durchführung der formellen Verfahren kann zusätzlich durch eine informelle Bürgerbeteiligung ergänzt werden.

1.2 Informelle Bürgerbeteiligung

Bei der informellen Bürgerbeteiligung hat die Einwohnerschaft die Möglichkeit der Mitwirkung, ohne dass dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Informelle Bürgerbeteiligungen werden daher immer freiwillig von den Städten und Gemeinden durchgeführt. Sie können verschiedene kommunalpolitische Themen betreffen. Methoden und Umfang informeller Beteiligungsverfahren sind im Gegensatz zu formellen Beteiligungsverfahren nicht festgelegt: Sie können von Informationsveranstaltungen, über Workshops oder Planungswerkstätten bis hin zu onlinegestützten Verfahren reichen und individuell dem jeweiligen Beteiligungsprozess angepasst werden.

Die informelle Bürgerbeteiligung ersetzt nicht die Letztentscheidung des Gemeinderats bzw. des Oberbürgermeisters. Die Ergebnisse der informellen Bürgerbeteiligung bilden aber wichtige Impulse und Wegmarken. Sie

qualifizieren die Ergebnisse und Entscheidungen des Gemeinderats bzw. Oberbürgermeisters.

Die Landeshauptstadt Stuttgart konnte bereits seit vielen Jahren wertvolle Erfahrungen mit Bürgerbeteiligung sammeln. Im Bereich der informellen Bürgerbeteiligung gibt es zahlreiche Beispiele für die gelungene Einbindung der Einwohnerschaft:

- Konzeption für ein kinderfreundliches Stuttgart 2015-2020,
- Stuttgarter Fokus-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention,
- Fortlaufende Beteiligung in den Gebieten der Stadterneuerung.

Gerade im Bereich der informellen Bürgerbeteiligung haben sich dabei inzwischen einige Beteiligungsformate institutionalisiert:

- Bürgerhaushalt,
- Ideen- und Beschwerdemanagement mit der „Gelben Karte“,
- Bürgerumfrage,
- Jugendbefragung.

Die Verfahren im Bereich der informellen Bürgerbeteiligung können sich in ihrem Maß, Zweck, Zeitpunkt und der konkreten Gestaltung der Beteiligung unterscheiden. Daher wird in mehrere Mitwirkungsarten, Beteiligungstypen und Beteiligungsmethoden unterschieden. Wie die Beteiligung konkret umgesetzt wird, muss stets für den einzelnen Prozess in Abhängigkeit vom Beteiligungsgegenstand festgelegt werden.

1.2.1 Mitwirkungsarten

Es wird zwischen drei Mitwirkungsarten unterschieden. Sie zeigen an, in welchem *Maß* die Einwohnerinnen und Einwohner beteiligt werden.

- **Information**

beinhaltet die Informationsvermittlung und Informationsaufnahme und ist damit die Grundlage jeder Bürgerbeteiligung. Die Einwohnerinnen und Einwohner sollen über unterschiedliche Medien umfassend über kommunale Vorhaben und deren Auswirkung informiert werden.

- **Konsultation**

ermöglicht den Einwohnerinnen und Einwohnern aktiv Stellung zu nehmen und ihre Meinung zu äußern. Zwischen den Akteuren sollen Ideen und Vorstellungen ausgetauscht werden. Damit wird den Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit gegeben, den Prozess im Vorfeld einer Entscheidung zu beeinflussen.

- **Mitentscheidung**

ermöglicht den Einwohnerinnen und Einwohnern ein Mitspracherecht innerhalb der Möglichkeiten und Grenzen der jeweiligen Verfahrensebene eines Planungsprozesses. Die Kooperation geht über die Konsultation hinaus und ist auf die einvernehmliche Zusammenarbeit zwischen der Einwohnerschaft, der Politik und der Verwaltung ausgerichtet.

Je nach Anforderung des Beteiligungsprojektes kann es nötig sein, dass entweder nur eine der genannten Mitwirkungsarten oder eine Kombination aus mehreren Mitwirkungsarten für unterschiedliche Projektphasen ausgewählt wird.

1.2.2 Beteiligungstypen

Die Beteiligungstypen geben an, zu welchem *Zeitpunkt* und mit welchem *Zweck* ein Beteiligungsverfahren durchgeführt wird.

- **Prozessvorbereitende Bürgerbeteiligung**

Die prozessvorbereitende Bürgerbeteiligung ist ein Verfahren zur frühzeitigen Erfassung von Meinungen und Interessen vor dem Beginn eines Planungsprozesses zu einem Vorhaben.

Bei diesem Typus von Bürgerbeteiligung hat die Verwaltung zwar ein Vorhaben in Aussicht, allerdings noch keine Planungen ausgearbeitet. Ziel der Beteiligung ist es, Wünsche und Meinungen der Einwohnerinnen und Einwohner einzuholen sowie deren Interessen herauszuarbeiten und unter anderem auf dieser Grundlage Planungen zu einem Vorhaben durchzuführen. Bei diesem Typus ist zu beachten, dass bei einer Beteiligung zu einem solch frühen Verfahrensstadium noch wenige Rahmenentscheidungen vom Gemeinderat getroffen worden sind.

- **Prozessbegleitende Bürgerbeteiligung**

Die prozessbegleitende Bürgerbeteiligung erfasst Meinungen und Interessen während eines Planungsprozesses zu einem Vorhaben.

Bei diesem Typus hat die Verwaltung bereits ein Grobkonzept zu einem Vorhaben erstellt. Dieses Grobkonzept bildet dann die Grundlage für eine Bürgerbeteiligung, bei der die Einwohnerinnen und Einwohner zu dieser Planung Stellung nehmen und der Verwaltung alternative Vorschläge unterbreiten können. Mit diesem Typus von Bürgerbeteiligung sollen Meinungen und Interessen zu einem geplanten Vorhaben abgefragt und Verbesserungsvorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner in das vorhandene Konzept eingearbeitet werden.

Bei einer prozessbegleitenden Bürgerbeteiligung muss beachtet werden, dass die Verwaltung für die Erstellung eines Grobkonzepts in der Regel bereits Ressourcen beantragt und mit diesen Entscheidungen verknüpft hat.

- **Mediatorische Bürgerbeteiligung**

Die mediatorische Bürgerbeteiligung ist als ein geordnetes Verfahren des Interessenausgleichs anzusehen.

Charakteristisch für diesen Typus ist, dass ein Konflikt zwischen verschiedenen Interessengruppen zu einem Thema im Verantwortungsbereich der Stadt besteht oder zu erwarten ist. Die Bürgerbeteiligung versucht in diesem Fall, zwischen den voneinander abweichenden Interessen der verschiedenen Personen und Gruppen zu vermitteln und den vorhandenen Konflikt auszusöhnen.

1.2.3 Beteiligungsmethoden

Die konkreten Veranstaltungen zur Bürgerbeteiligung können unterschiedlich gestaltet werden. Hierfür gibt es eine Vielzahl an unterschiedlichen Formaten: die Beteiligungsmethoden. Welche Methode für eine Bürgerbeteiligung zum Einsatz kommt, hängt davon ab, welche Möglichkeiten der Mitgestaltung vorhanden sind, wie groß das Interesse an der Beteiligung vermutlich sein wird und ob eher ein intensives Arbeiten in einem überschaubaren Kreis von Personen oder die Abfrage eines breiten Meinungsbildes gefordert ist.

1.3 Was soll mit informeller Bürgerbeteiligung erreicht werden?

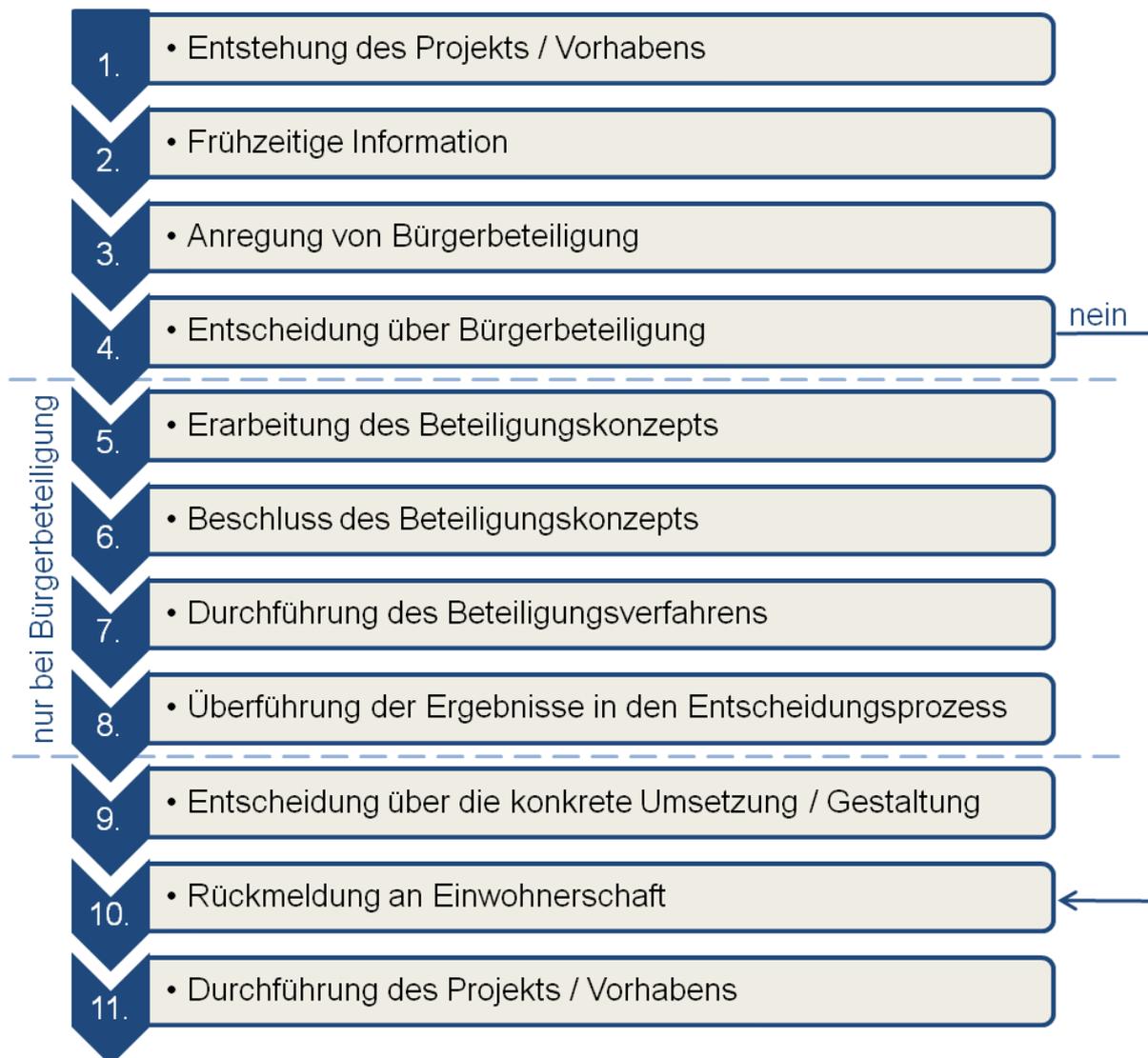
Die aktive Beteiligung der Einwohnerschaft an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen hat folgende Ziele:

- Gewinnung von neuen Ideen und Aufzeigen von Handlungsalternativen durch die Einbringung unterschiedlicher Sichtweisen, zusätzlicher Anregungen und Bedenken der Einwohnerinnen und Einwohner.
- Bessere Mitwirkungsmöglichkeiten für Einwohnerinnen und Einwohner an der Entwicklung des eigenen Lebensumfelds und des Gemeinwesens.
- Verständigung bei voneinander abweichenden Auffassungen.
- Höhere Transparenz der Informationen und Abläufe und damit eine bessere Nachvollziehbarkeit der getroffenen Entscheidungen sowie eine Förderung des Verständnisses für ein Vorhaben.
- Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Kompromissbereitschaft zwischen und innerhalb der Einwohnerschaft, der Politik und der Verwaltung.
- Förderung des Interesses an der eigenen Stadtpolitik und am bürgerschaftlichen Engagement.
- Förderung der Identifikation mit der Stadtgesellschaft Stuttgart.
- Verbesserung der Planung und gegebenenfalls Beschleunigung der Umsetzung eines Vorhabens.
- Verbesserung der Nachhaltigkeit städtischer Projekte und ihrer Akzeptanz in der Einwohnerschaft.
- Ansprache und Aktivierung von Einwohnerinnen und Einwohnern, die bisher nicht an Beteiligungsangeboten interessiert waren.

Weitere Informationen zur Bürgerbeteiligung allgemein und zu den häufig angewendeten Methoden sind auf www.stuttgart-meine-stadt.de zu finden.

Teil 2 – Regelungen zum Vorgehen bei informeller Bürgerbeteiligung bei der Landeshauptstadt Stuttgart

Der Ablauf von Projekten mit informeller Bürgerbeteiligung folgt in der Landeshauptstadt Stuttgart einem standardisierten Prozess. Dieser reicht von der Projektentstehung über die Durchführung der Bürgerbeteiligung bis hin zur Rückmeldung über die Entscheidungen und die Projektumsetzung. Folgende Grafik veranschaulicht den Standardprozess und dient gleichzeitig als Wegweiser für die weiteren Ausführungen.



2.1 Anwendungsbereiche der Leitlinie

Gemäß § 20 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sind bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren, diese möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll der Einwohnerschaft allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Diese Leitlinie regelt die informelle Bürgerbeteiligung in der Landeshauptstadt Stuttgart. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

Ausgeschlossen von informeller Bürgerbeteiligung sind Planungen / Projekte,

- wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine Nichtöffentlichkeit erfordern (siehe auch § 35 Abs. 1 GemO).
- wenn bei einem Vorhaben kein Handlungsspielraum besteht (z. B. keine kommunale Zuständigkeit, Weisungsaufgaben, Fragen der inneren Organisation).

Bei solchen Vorhaben ist der Öffentlichkeit eine Begründung über die fehlende Beteiligungsmöglichkeit zu vermitteln.

Diese Leitlinien gelten verpflichtend für Vorhaben der Landeshauptstadt Stuttgart als Vorhabenträgerin. Auch Vorhaben von Gesellschaften mit städtischer Beteiligung können unmittelbar raum- und entwicklungsbedeutsam sein oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohnerschaft nachhaltig betreffen. In diesen Fällen wird den für den Beschluss und für die Umsetzung der Vorhaben zuständigen Organen der Gesellschaften empfohlen, freiwillig entsprechend den Leitlinien zu verfahren.

Ebenso wird privaten Vorhabenträgern empfohlen, bei raum- und entwicklungsbedeutsamen Vorhaben diese Leitlinien anzuwenden. Falls städtebauliche Verträge mit Investoren abgeschlossen werden, kann der Oberbürgermeister oder der Gemeinderat die Anwendung der Leitlinien einfordern.

2.2 Welche Kriterien legen wir für einen Beteiligungsprozess zugrunde?

Die hier formulierten Qualitätskriterien sollen eine erfolgreiche Bürgerbeteiligung in der Landeshauptstadt Stuttgart sicherstellen. Sie geben Standards vor, die von allen Beteiligten aus Einwohnerschaft, Politik und Verwaltung in einem Beteiligungsprozess Beachtung finden sollen.

Vielfältige Zugänge für Beteiligung schaffen

So vielfältig die Menschen und ihre Lebensverhältnisse in Stuttgart sind, so vielfältig und situationsbezogen muss Bürgerbeteiligung organisiert sein. Nur so wird sie den verschiedenen Altersgruppen, Geschlechtern und Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft und kultureller Prägung gerecht (Zielgruppenorientierung). Einen guten Beteiligungsprozess macht unter anderem ein Mix an Beteiligungsmethoden (z. B. formelle und informelle Methoden), eine verständliche Sprache und der bewusste Umgang mit Zeitressourcen aus.

Allen Einwohnerinnen und Einwohnern Stuttgarts soll eine gleichberechtigte gesellschaftliche und politische Teilhabe ermöglicht werden.

Information und Transparenz

Die Einwohnerinnen und Einwohner sind rechtzeitig, umfassend und sprachlich sowie methodisch angemessen über die Vorhaben der Stadt und die damit verbundenen Beteiligungsmöglichkeiten zu informieren. Damit sollen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen transparent gemacht werden und für die Einwohnerschaft besser nachvollziehbar sein. Um dies zu erreichen, werden die Instrumente der Vorhabenliste und des Beteiligungskonzepts eingerichtet.

Weiterhin sind die Einwohnerinnen und Einwohner durch eine Darstellung des Gesamtprozesses mit den einzelnen Beteiligungs- und Entscheidungsphasen sowie die Zuständigkeiten über den Ablauf des Projektes zu informieren. Im Nachhinein ist der Umgang des Entscheidungsträgers mit den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung nachvollziehbar aufzuzeigen.

Klar gefasste und eindeutige Rahmenbedingungen

Den beteiligten Akteuren müssen die Rahmenbedingungen klar sein. Damit sollen falsche Erwartungen und Missverständnisse auf Seiten der Einwohnerinnen und Einwohner vermieden werden. Es muss von Beginn an deutlich und nachvollziehbar werden, welche Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume der Beteiligungsprozess eröffnet und welche Vorfestlegungen möglicherweise schon getroffen worden sind. Konkret bedeutet dies, dass aufgezeigt werden muss, an welchen Stellen, zu

welchem Zeitpunkt und innerhalb welcher Grenzen Beteiligung möglich und gewünscht ist.

Offenheit

Für ein faires Miteinander muss den verschiedenen Positionen, Sichtweisen und Anliegen der Beteiligten von allen Seiten vorurteilsfrei und offen begegnet werden. Eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Bürgerbeteiligung ist daher, für die Argumente der anderen aufgeschlossen zu sein und die Diskussionen im Rahmen der jeweils möglichen Gestaltungsräume stets ergebnisoffen zu führen.

Zusammenarbeit auf Augenhöhe

Alle Akteure stehen im Beteiligungsprozess gleichberechtigt nebeneinander. Nur durch ein kooperatives Miteinander sowie durch eine offene und kontinuierliche Kommunikation entsteht Vertrauen zwischen den beteiligten Akteuren. Der Umgang miteinander ist durch Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung geprägt.

Gemeinsame Verantwortung der Akteure

Alle Akteure tragen zum Gelingen eines Beteiligungsprozesses bei und sind damit für dessen erfolgreiche Umsetzung mitverantwortlich. Um die gemeinsame Verantwortung sicherzustellen, müssen alle Akteure die in dieser Leitlinie beschriebenen Grundsätze und Regeln für Bürgerbeteiligung als verbindlich anerkennen und einhalten.

Das Ergebnis eines Beteiligungsprozesses ist ebenfalls von dieser gemeinsamen Verantwortung geprägt. Es kommt durch die Auseinandersetzung aller Akteure zustande, die im Idealfall zur Konsensbildung, ggf. auch zu einem Kompromiss oder auch zu einem gemeinsam festgestellten Dissens führen kann. Im Vordergrund steht dabei das Bestreben, ein von allen Akteuren respektiertes Ergebnis zu erlangen.

2.3 Die Vorhabenliste - Die Projekte und Vorhaben der Stadt auf einen Blick

Die Einwohnerinnen und Einwohner Stuttgarts sollen sowohl über bereits geplante kommunale Beteiligungsprojekte als auch über alle sonstigen städtischen Vorhaben frühzeitig informiert werden. Hierzu veröffentlicht die Landeshauptstadt Stuttgart eine Vorhabenliste.

Sie enthält alle städtischen Projekte / Vorhaben, ausgenommen solcher, die

- aufgrund des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner oder gesetzlicher Bestimmungen eine Nichtöffentlichkeit verlangen.
- die innere Organisation der Gemeindeverwaltung betreffen.

Die Projekte und Vorhaben werden in der Liste eine der drei Kategorien zugeordnet:

Kategorie	Beschreibung
Projekt mit Bürgerbeteiligung	bei diesen Projekten / Vorhaben ist bereits ein Beteiligungsprozess geplant bzw. in Umsetzung.
Projekt mit Beteiligungsmöglichkeit	bei diesen Projekten / Vorhaben ist keine Bürgerbeteiligung vorgesehen, kann jedoch noch angeregt werden (vgl. Kapitel 2.4 Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens).
Projekt ohne Bürgerbeteiligung	bei diesen Projekten / Vorhaben ist eine Bürgerbeteiligung ausgeschlossen. Grund hierfür ist ein fehlender Gestaltungsspielraum durch Vorgaben aus gesetzlichen Vorschriften, einzuhaltenden DIN Normen oder anderen Sachzwängen. Trotz der fehlenden aktiven Beteiligungsmöglichkeit werden die Projekte dieser Kategorie zur Herstellung von Transparenz veröffentlicht.

Die jeweiligen Projektsteckbriefe in der Vorhabenliste beinhalten insbesondere allgemeine Informationen zum Projekt sowie dessen Zielsetzung und Umsetzungsstand.

Die Aufnahme eines Vorhabens in die Liste erfolgt mit dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderats. Sollte der Oberbürgermeister in seinem Zuständigkeitsbereich über die Durchführung eines Vorhabens entscheiden, so ist der Gemeinderat über die Aufnahme in die Vorhabenliste zu informieren.

Eine Aktualisierung der Inhalte wird in adäquaten Zeitabschnitten durch die Verwaltung vorgenommen.

Die Vorhabenliste steht auf dem Beteiligungsportal „Stuttgart – meine Stadt“ online zur Verfügung und ist zudem im Rathaus und in den Bezirksämtern der Landeshauptstadt zur Einsichtnahme ausgelegt.

2.4 Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens

Wer kann Bürgerbeteiligung anregen?

Anregungen von Bürgerbeteiligung zu Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates oder des Oberbürgermeisters können von folgenden Seiten erfolgen:

- der Einwohnerschaft,
- dem Oberbürgermeister bzw. der Verwaltung,
- dem Gemeinderat,
- dem jeweiligen Bezirksbeirat,
- den Jugendräten / dem AK Stuttgarter Jugendräte.

Anregungen von Seiten der Einwohnerschaft

Es stehen unterschiedliche Wege zur Anregung von Bürgerbeteiligung offen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass Einwohnerinnen und Einwohner ihren Wunsch nach Bürgerbeteiligung an die Verwaltung herantragen (zuständiges Fachamt oder Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung). Der Oberbürgermeister entscheidet in eigenem Ermessen, ob die Verwaltung bei eigener Zuständigkeit der Anregung entspricht, oder ob sie diese bei Zuständigkeit des Gemeinderats in diesen einbringt.

Einwohnerinnen und Einwohner können sich außerdem an den Bezirksbeirat wenden, um Bürgerbeteiligung anzuregen (siehe „Anregungen von Seiten des Bezirksbeirats“).

Zudem kann die Anregung von Bürgerbeteiligung im Bereich der Zuständigkeit des Gemeinderates in Anlehnung an § 20b Abs. 1-3 GemO erfolgen. Abweichend von den gesetzlichen Regelungen sind dafür mindestens 1.000 Unterschriften bei der Stadtverwaltung vorzulegen (Quorumsantrag). Hierzu ist das von der Verwaltung bereitgestellte Formular zu verwenden. Unterschriftsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner ab 14 Jahren. Die Zulässigkeit des Antrags wird von der Verwaltung geprüft. Ist der Antrag zulässig, wird er zur Beschlussfassung über die Durchführung einer Bürgerbeteiligung in den Gemeinderat eingebracht. Pro Vorhaben ist nur ein

Quorumsantrag zulässig. Über unzulässige Quorumsanträge ist der Gemeinderat durch die Verwaltung zu informieren.

Anregungen von Seiten des Oberbürgermeisters bzw. der Verwaltung

Vorhaben und Projekte sind grundsätzlich daraufhin zu prüfen, ob eine Bürgerbeteiligung durchgeführt werden kann. Ist dies zu bejahen entscheidet der Oberbürgermeister nach eigenem Ermessen je nach Zuständigkeit über die Durchführung der Bürgerbeteiligung bzw. die Einbringung zur Beschlussfassung in den Gemeinderat. Wird durch die Verwaltung nach eigenem Ermessen von Anfang an eine Bürgerbeteiligung vorgesehen, so ist bereits bei der Budgetierung der Projekte die Finanzierung der Durchführung der Bürgerbeteiligung einzuplanen.

Anregungen von Seiten des Gemeinderats

Gemäß der Gemeindeordnung kann 1/6 des Gemeinderats oder eine Fraktion in Form eines Antrags auf Aufnahme eines entsprechenden Punktes in die Tagesordnung Bürgerbeteiligung anregen.

Anregungen von Seiten des Bezirksbeirats

Über die Regelungen in der Geschäftsordnung für die Bezirksbeiräte hinaus kann der Bezirksbeirat per Beschluss die Durchführung einer Bürgerbeteiligung zu einem Vorhaben im jeweiligen Bezirk anregen. Bei Zuständigkeit des Gemeinderats entscheidet dieser schnellstmöglich nach Eingang über den Antrag. Im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters entscheidet dieser über die Annahme oder Ablehnung des Antrags.

Anregungen von Seiten der institutionalisierten Jugendbeteiligung

Anregungen von Jugendräten, dazu zählen auch Anregungen für Bürgerbeteiligung, sind gemäß § 3 Abs. 3 GOB im jeweiligen Bezirksbeirat zu behandeln (siehe „Anregungen von Seiten des Bezirksbeirats“). Des Weiteren kann der Arbeitskreis Stuttgarter Jugendräte (AKJ) Bürgerbeteiligung anregen. Bei Zuständigkeit des Gemeinderats entscheidet dieser über den Antrag. Ist das Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters, entscheidet dieser über die Durchführung von Bürgerbeteiligung.

Wer entscheidet ob ein Bürgerbeteiligungsverfahren eingeleitet wird?

Über die Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens entscheidet je nach Zuständigkeit für das Gesamtvorhaben der Gemeinderat bzw. der Oberbürgermeister.

Bei der Entscheidung ist darauf zu achten, dass die Anzahl der (in einem Stadtbezirk) bereits laufenden Beteiligungsverfahren einem weiteren zusätzlichen Beteiligungsprozess nicht entgegensteht. Einer Überforderung / Überfrachtung mit

Themen und Veranstaltungen von Bürgerschaft oder Verwaltung wird hiermit entgegengewirkt.

So lange nicht über die Anregung von Bürgerbeteiligung entschieden worden ist, dürfen im jeweiligen Vorhaben keine den Gestaltungsspielraum einer etwaigen Bürgerbeteiligung einengenden Beschlüsse gefasst werden.

Wird einer Anregung von Bürgerbeteiligung nicht entsprochen, verpflichtet sich der Gemeinderat bzw. der Oberbürgermeister dies zu begründen.

2.5 Vorbereitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens: Das Beteiligungskonzept

Im Beteiligungskonzept wird die wesentliche Gestaltung eines Beteiligungsverfahrens für jedes Vorhaben individuell festgelegt. Es dient damit als eine einheitliche, schriftlich fixierte Grundlage zur geplanten Vorgehensweise für alle Akteure und erzeugt damit größtmögliche Transparenz des Prozesses. Ziel ist es dabei durch die gewählte Prozessgestaltung eine offene und kommunikative Basis zu schaffen, um anschließend eine hohe Akzeptanz der Verfahrens und seiner Ergebnisse zu erreichen. Gleichzeitig sind im Beteiligungskonzept jedoch auch die Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten in der Bürgerbeteiligung transparent darzustellen. Die in dieser Leitlinie festgelegten Qualitätskriterien müssen im Beteiligungskonzept eingehalten werden.

2.5.1 Was beinhaltet das Beteiligungskonzept?

In einem Beteiligungskonzept wird die wesentliche Gestaltung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens festgelegt und damit eine einheitliche Arbeitsgrundlage für alle beteiligten Akteure geschaffen. Es sollen insbesondere Aussagen zu folgenden Fragen getroffen werden:

- Projektskizze
- Die Situation: Ausgangslage und Grenzen der Bürgerbeteiligung
- Die Ziele des Beteiligungsverfahrens
- Die Zielgruppen: Wer ist relevant? Wie wird die Zielgruppenansprache gestaltet?
- Vorgehensweise
- Rollenverteilung im Beteiligungsprozess
- Beteiligungsmethoden
- Rückkoppelung
- Zeitplan und voraussichtliche Kosten
- weiteres Verfahren nach der Bürgerbeteiligung

Projektskizze

Zu Beginn des Beteiligungskonzeptes steht eine kurze Beschreibung des jeweiligen Projektes. Mit ihr soll ein Grundlagenwissen vermittelt werden, um die nachstehenden Ausführungen besser verstehen und einordnen zu können. Im Vordergrund steht: Was soll warum gemacht werden?

Die Situation: Ausgangslage und Grenzen der Bürgerbeteiligung

Zunächst ist zu klären, welche Spielräume die Einwohnerinnen und Einwohner beim Mitwirken haben. Oft gibt es Bedingungen in Verbindung mit einer Planung / einem Vorhaben, die beachtet werden müssen. Zum Beispiel: Gibt es seitens der Politik bereits Vorgaben? Welche fachlichen Rahmenbedingungen müssen berücksichtigt werden? Gibt es Einschränkungen bei den Gestaltungsspielräumen?

Die Ziele des Beteiligungsverfahrens

Die Ziele des Beteiligungsverfahrens müssen eindeutig definiert und vermittelt werden. Auch hier geht es darum aufzuzeigen, ob es sich um Information, Mitwirkung oder Mitentscheidung handelt. Beispiele für Ziele eines Beteiligungsverfahrens sind: die Erarbeitung konkreter Gestaltungsvorschläge, das Kennenlernen von Bürgerinteressen, die Vermittlung zwischen unterschiedlichen Interessen oder die frühzeitige Information über Planungsvorhaben.

Die Zielgruppen: Wer ist relevant?

Ein Qualitätskriterium für gelungene Beteiligung ist die Zielgruppenorientierung. Im Verfahren sollten möglichst alle wesentlichen Akteure berücksichtigt werden. Es muss sichergestellt werden, dass sich Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft und kultureller Prägung in die Projekte einbringen können und sich damit ein repräsentativer Querschnitt aus der Bevölkerung beteiligen kann. Im Beteiligungskonzept sind daher folgende Fragen zu beantworten:

- Wer ist betroffen? Wer ist sonst beteiligt? Wer vertritt welche Interessen?
- Wer hat welche Rechte, die von dem Verfahren berührt sein können?
- Sind die Betroffenen bereits organisiert? Wenn ja, wie?
- Wie lässt sich die „schweigende Mehrheit“ einbeziehen?
- Muss bzw. soll jeder beteiligt werden?
- Welche Informationen haben die Betroffenen bereits und welche noch nicht?
- Welche Erwartungen stellen sie an eine Mitarbeit und welches Interesse daran haben sie?
- Wer muss aus Politik, Verwaltung und anderen Institutionen einbezogen werden?
- Wie können die jeweiligen Zielgruppen angesprochen werden?

Vorgehensweise im Beteiligungsprozess

Bürgerbeteiligung ist ein Prozess, der durch die Verknüpfung einzelner Planungs-, Beteiligungs- und Entscheidungsphasen charakterisiert ist. Für die Einwohnerinnen und Einwohner muss deutlich werden, an welchen Stellen des Beteiligungsverfahrens sie aktiv mitwirken können und wann aus rechtlichen oder verfahrenstechnischen Gründen die Verwaltung, der Gemeinderat oder der Oberbürgermeister vorrangig tätig wird.

Für jedes Beteiligungsverfahren ist deshalb von der Verwaltung eine genaue Darstellung der Planungs-, Beteiligungs- und Entscheidungsphasen des Beteiligungsprozesses anzufertigen.

Rollenverteilung im Beteiligungsprozess

Vor dem Start des Beteiligungsprozesses sollte festgelegt werden, wer welche Rolle übernimmt. Das federführende Fachamt benennt in der Regel im Beteiligungskonzept einen Beauftragten für das Verfahren. Des Weiteren sollte im Beteiligungskonzept festgehalten werden, wer ggf. als Moderator/-in in einer neutralen Position wirkt und wer als Fachexperte inhaltliche Positionen übernimmt. Ebenfalls sollte vorab geklärt werden, welche Rolle Gremienvertreter (Gemeinderäte, Bezirksbeiräte, Jugendräte) inne haben.

Beteiligungsmethoden

Im Beteiligungskonzept ist darauf einzugehen, welche Methode/n für die Bürgerbeteiligung ausgewählt wurde/n und welche Gründe für die Auswahl entscheidend waren. Primär wird bei der Auswahl der Methode darauf geachtet, dass sie mit den Anforderungen und Zielen des Beteiligungsverfahrens sowie mit den unterschiedlichen Zielgruppen übereinstimmt.

Rückkoppelung

Bei Bürgerbeteiligungsverfahren, die durch die angewandten Beteiligungsmethoden nicht die breitere Öffentlichkeit in den Beteiligungsprozess einbeziehen und darüber hinaus von übergeordneter Bedeutung sind, sollte ein Rückkoppelungsverfahren eingeplant werden.

Dieses Rückkoppelungsverfahren dient sowohl dazu die erzielten Beteiligungsergebnisse in eine möglichst breite Öffentlichkeit zu kommunizieren als auch bisher unbeteiligten Einwohnerinnen und Einwohnern eine Chance zur Rückmeldung zu geben. So sollen Politik und Verwaltung ein möglichst aussagekräftiges Bild über die verschiedenen Positionen aller interessierten und betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner erlangen.

Teil des Rückkopplungsprozesses soll in der Regel die Diskussion der Ergebnisse im zuständigen Bezirksbeirat sein.

Zeitplan und voraussichtliche Kosten

Im Beteiligungskonzept ist ein Zeitplan für das Bürgerbeteiligungsverfahren aufzustellen. Zudem werden die voraussichtlichen Kosten beziffert. Die Kosten für ein Bürgerbeteiligungsverfahren trägt der jeweilige Vorhabenträger. Dies ist in der Regel die Stadt.

Weiteres Verfahren nach der Bürgerbeteiligung

Im Beteiligungskonzept muss dargestellt werden, welche weiteren Schritte nach der Beteiligung der Einwohnerschaft geplant sind.

2.5.2 Wer erstellt das Beteiligungskonzept?

Ist über die Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens positiv entschieden worden, wird ein projektbezogenes Beteiligungskonzept erstellt. Hierfür entwickelt das federführende Fachamt in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung einen Entwurf. Dieser wird zur Beratung an den Beteiligungsbeirat übergeben. Dieses beratende Gremium gibt bezüglich des Konzeptentwurfs eine

Empfehlung an die Verwaltung ab, die diese prüft und ein finales Beteiligungskonzept erstellt. Es ist dabei sicherzustellen, dass die im Beteiligungskonzept festgelegte Gestaltung des Bürgerbeteiligungsverfahrens durch die verfügbaren finanziellen Mittel aus dem Doppelhaushalt gedeckt und mit den vorhandenen personellen Ressourcen umgesetzt werden kann.

Über die Zulassung eines Beteiligungskonzeptes für eine Bürgerbeteiligung entscheidet je nach Zuständigkeit für das Gesamtvorhaben der Gemeinderat bzw. der Oberbürgermeister. Hiermit verbunden ist auch die Entscheidung über den im Konzept dargelegten Zeitplan und den benötigten Ressourcenaufwand. Wird von Empfehlungen des Beteiligungsbeirats abgewichen, ist dies zu begründen.

Der Beteiligungsbeirat

Der Beteiligungsbeirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aus Einwohnerschaft, Politik und Verwaltung zusammen. Insbesondere berät er die Verwaltung auf Grundlage des Entwurfs des Beteiligungskonzepts zur konkreten Gestaltung von Beteiligungsverfahren. Im Fokus stehen vor allem die Zielgruppen und deren Ansprache sowie die Vorgehensweise und die geplanten Beteiligungsmethoden. Zudem zählt die Evaluation von abgeschlossenen Beteiligungsverfahren zu den Aufgaben des Beteiligungsbeirats. Hieraus gewinnt er Erkenntnisse für seine laufende Arbeit. Die Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung zieht als zuständige Stelle weiterhin den Beteiligungsbeirat bei der Evaluation und Weiterentwicklung der Leitlinie Bürgerbeteiligung zu Rate.

Zu den Sitzungen des Beteiligungsbeirats können Gäste (z. B. Initiatoren von Bürgerbeteiligungsprozessen) eingeladen werden. Hierzu zählt insbesondere bei klarer Zuordnung eines Gesamtvorhabens zu einem Stadtbezirk der/die jeweilige Bezirksvorsteher/in. Als Experte ist vor allem auch ein/e Vertreter/in des federführenden Fachamtes vorzusehen.

2.6 Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens

Das Bürgerbeteiligungsverfahren soll entsprechend des jeweiligen Beteiligungskonzepts unter Beachtung der in der Leitlinie festgelegten Qualitätskriterien umgesetzt werden.

Für die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens ist unabhängig von den Zuständigkeitsbereichen (Gemeinderat oder Oberbürgermeister) das federführende Fach-

amt in Abstimmung mit der Zentralen Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung zuständig.

Wie werden die Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens festgehalten?

Das Bürgerbeteiligungsverfahren ist prozessbegleitend zu dokumentieren.

Die Dokumentationen sowie die einzelnen Ergebnisse, die sich während eines Bürgerbeteiligungsverfahrens ergeben, werden redaktionell verständlich, bürgerfreundlich, nachvollziehbar und transparent aufbereitet. Die Ergebnisse werden auf dem Beteiligungsportal „Stuttgart – meine Stadt“ sowie in den weiteren städtischen Medien veröffentlicht.

Was passiert bei Abweichungen vom Beteiligungskonzept?

Wird von dem für ein Bürgerbeteiligungsverfahren festgelegten Beteiligungskonzept während der Bürgerbeteiligung abgewichen, insbesondere der Zeitplan oder die voraussichtlichen Kosten nicht eingehalten, ist der Gemeinderat bzw. in seinem Zuständigkeitsbereich der Oberbürgermeister zu informieren.

Der Gemeinderat bzw. der Oberbürgermeister entscheidet darüber, ob und wie und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Bürgerbeteiligungsverfahren fortgesetzt werden soll.

2.7 Umgang mit den Ergebnissen eines Bürgerbeteiligungsverfahrens

Die Ergebnisse eines informellen Bürgerbeteiligungsverfahrens fließen in den abschließenden Abwägungs- und Entscheidungsprozess des jeweiligen Entscheidungsträgers mit ein, sind für diesen aber nicht bindend.

Der Gemeinderat bzw. der Oberbürgermeister verpflichtet sich, bis zum Vorliegen von Ergebnissen aus einem Bürgerbeteiligungsverfahren in der Sache nicht zu entscheiden. Falls eine Entscheidung zwingendermaßen erforderlich wird, ist das Beteiligungskonzept an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Das Eilentscheidungsrecht des Oberbürgermeisters bleibt von dieser Regelung unberührt. Der jeweilige Entscheidungsträger wird durch den Projektbeauftragten im Zuge der Entscheidungsfindung über die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung informiert. Dabei sollen insbesondere auch die Schwierigkeiten, die voneinander abweichenden Meinungen und die Konfliktpunkte während des Bürgerbeteiligungsverfahrens aufzeigt werden. Dadurch bekommt der Entscheidungsträger die Möglichkeit, sich ein

möglichst umfassendes Bild über das Beteiligungsverfahren und dessen Ergebnisse zu verschaffen.

Der Gemeinderat erhält die Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens durch die Beschlussvorlage der Verwaltung.

2.8 Rückmeldung

Der Gemeinderat und die Verwaltung verpflichten sich den Einwohnerinnen und Einwohnern Rückmeldung zu geben. Dies gilt für mehrere Bereiche:

- Wird die Anregung von Einwohnerinnen und Einwohnern zur Durchführung einer Bürgerbeteiligung abgelehnt, so ist dies vom jeweiligen Entscheidungsträger zu begründen.
- Die Entscheidungen über Vorhaben, an denen sich die Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Stuttgart beteiligen konnten, werden öffentlich bekannt gegeben. **Wird von dem Ergebnis der Bürgerbeteiligung abgewichen, verpflichtet sich der Gemeinderat bzw. der Oberbürgermeister dies den Einwohnerinnen und Einwohnern zu begründen.**
- Über den Umsetzungsstand von Projekten wird die gesamte Einwohnerschaft über die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sowie über die Vorhabenliste informiert.

2.9 Zentrale Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung

Die Zentrale Koordinierungsstelle sorgt für die Einhaltung der Leitlinie Bürgerbeteiligung und die Etablierung der informellen Beteiligung in der Verwaltung und der Einwohnerschaft.

Sie berät die Einwohnerinnen und Einwohner bei der Initiierung von informeller Bürgerbeteiligung bei städtischen Vorhaben, für die keine Bürgerbeteiligung geplant oder vorgesehen ist, aber nicht durch die Leitlinie ausgeschlossen wird.

Die Koordinierungsstelle berät innerhalb der Verwaltung und der Politik bei der Initiierung, Umsetzung und Auswertung von Beteiligungsprozessen. Hierzu zählen

insbesondere die Beratung und Abstimmung mit den Fachämtern bei der Erstellung von Beteiligungskonzepten und der Realisierung von Beteiligungskonzepten, sowie bei der Dokumentation und Auswertung von Beteiligungsverfahren.

Die Geschäftsstelle für den Beteiligungsbeirat liegt bei der Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung.

Zu den Aufgaben der Koordinierungsstelle zählen ebenfalls die Entwicklung und Einhaltung von Standards bei der Bürgerbeteiligung.

Die zentrale Koordinierungsstelle pflegt die Vorhabenliste und bereitet auf Grundlage der Meldungen aus den Fachreferaten regelmäßig eine Beschlussvorlage für den Gemeinderat zur Aufnahme neuer Projekte vor.